

VKU Geschäftsstelle NRW • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

An die
VKU-NRW-Mitgliedsunternehmen
Vorstand/Geschäftsführung/Betriebsleitung

Brohler Straße 13
50968 Köln
Fon +49 (0) 221.3770-225
Fax +49 (0)221.3770-264
lg-nrw@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Fon +49 (0) 30.58 58 0-0
Fax +49 (0) 30.58 58 0-100
www.vku.de
info@vku.de

14. April 2020

Corona-Pandemie: Landtag verabschiedet umstrittenes Epidemie-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorvergangenen Woche hatte die Landesregierung den [Entwurf](#) eines „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (sog. Epidemie-Gesetz) in den Landtag eingebracht.

Ursprünglich sollte das Gesetz im Eilverfahren verabschiedet werden. Nach heftiger Kritik seitens der Opposition und teilweise auch aus den Regierungsfractionen wurde das Verfahren jedoch ausgebremst und eine Expertenanhörung angesetzt. Einige Sachverständige hielten insbesondere die geplante Zwangsverpflichtung von Ärzten und Pflegern zur Arbeit in Krankenhäusern und die weitgehende Ermächtigung von Ministern, bspw. im Schul- und Ausbildungswesen, für verfassungswidrig. Außerdem wurde die fehlende zeitliche Befristung des Gesetzes kritisiert. Im Nachgang der Sachverständigenanhörung haben sich die Fraktionsvorsitzenden von CDU, FDP, SPD und Grünen am 8.4. auf Kompromisse geeinigt. Unter anderem wurde die beabsichtigte Zwangsverpflichtung für medizinisches Personal gestrichen. Stattdessen soll es ein Freiwilligenregister geben. Außerdem tritt das Gesetz nun spätestens Ende März 2021 außer Kraft. Weiter verzögert wurde das Verfahren durch den Antrag der AfD-Fraktion auf eine dritte Lesung. Damit konnte nicht, wie geplant, bereits letzten Donnerstag endgültig über das Gesetz abgestimmt werden. Heute nun wurde das Gesetz vom Landtag verabschiedet und tritt morgen in Kraft.

Kommunale Unternehmen sind durch das Gesetz unmittelbar nicht betroffen. Durch vorgesehene Änderungen im Gemeindefirtschafts- sowie im Verbandsrecht sind aber kommunale Unternehmen öffentlich-rechtlicher Rechtsformen mittelbar betroffen.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEBEXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

So soll in Krisenzeiten zukünftig die Möglichkeit bestehen, Beschlüsse des Gemeinderates und der Pflichtausschüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, wenn dies von 4/5 der Mitglieder des Gremiums beschlossen wird. Gleiches gilt für die Beschlussfassung von Verbandsversammlungen. Entscheidungen, die im vereinfachten Verfahren getroffen wurden, sind dem Rat bzw. der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Die VKU-Landesgruppe NRW begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Epidemie-Gesetz vereinfachte Möglichkeiten für die Beschlussfassung von Gemeinderäten und Verbandsversammlungen schaffen will. Als zu hoch erscheint – im Kontext einer Krisensituation wie der Corona-Pandemie – jedoch das dafür erforderliche Quorum von 4/5. Die VKU-Landesgruppe NRW kritisiert weiter, dass mit dem Gesetz nicht die Möglichkeit geschaffen wird, in Krisenzeiten grundsätzlich auf eine Präsenz bei der Beschlussfassung verzichten zu können. So hatte das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg bspw. angekündigt, über die landesweite Corona-Verordnung eine Möglichkeit zur Durchführung von notwendigen Sitzungen des Gemeinderats, des Kreistags und ihrer beschließenden Ausschüsse per Video-Konferenz einzuführen. Eine vergleichbare Regelung für Nordrhein-Westfalen ist im Epidemie-Gesetz nicht vorgesehen.

Im Übrigen fehlen dem Gesetz Regelungen zu finanziellen Hilfen für die Kommunen. Die Epidemie wird aber zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen durch Einnahmeausfälle sowie Mehrausgaben führen. Es ist daher dringend erforderlich, zusätzlich zu dem Rettungsschirm für die Wirtschaft einen kommunalen Rettungsschirm zu schaffen. Darüber hinaus sollten weitere Möglichkeiten der Kreditaufnahme bei Liquiditätsproblemen sowohl für Kommunen als auch für kommunale Unternehmen ermöglicht werden. Hierfür werden wir uns weiter einsetzen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Frau Lange (Lange@vku.de; Tel. 0170 8558579), Herr Dr. Kruse (Kruse@vku.de; Tel. 0160 99481972) und der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Moraing
- Geschäftsführer -